



10
100



19
Kurze Remarques
über den jetziger Zeit Weltberuffenen
Mississippischen
Actien = Handel
in Paris,

und andere große Unternehmungen
des Herrn Laws,

Welche derselbe
zum Profit seiner neu errichteten

Indianischen Compagnie,

vornehmlich aber zu Verbesserung der Königl. Financien
und des Französischen Comercii bis hieher ziemlich
fortgeführt,

wobey zugleich von der Natur der Actien insgemein
und was es mit solchen in dergleichen großen Compagnien vor
eine Bewandniß habe, auch welches die besten Länder,
Insuln, Bestungen und See-Porten seyn,

Welche
in America Septentrionali der Französischen
Neuen Indianischen Compagnie
zu ihrem Handels Gebrauch und Nutzen
zugeeignet worden, gehandelt wird,
entworfen

Von
P. J. M.

Ster denen Beschwerlichkeiten des menschlichen Lebens ist
bisaußers von denen, die eben keine Scroische Philosophi seyn,
sondern gern was mehrers als was sie in Kopff tragen in ih-
ren Vermögen haben wolten, auch der, bey diesen durchge-
hends schlechten Zeiten eingerissene Geld-Mangel und zwar
nicht unbillich mit gerechnet worden, denn wo dasselbe nach gemeiner Art zu
reden nicht vorhanden, da hat es das Ansehen als ob alles andere was zu
des Lebens Nothdurfft gehörig mit ermangeln thäte, so gar daß wann auch
Homerus mit denen neun Musen begleitet heutigs Tags herein kommen,
und nebenst seiner Gesellschaft alle seine Künste ausschütten und der Welt
mittheilen wolte, er doch, wann er kein baares Geld mitbrächte, wenig Zu-
tritt finden würde, daß sich dannenhero nicht zu verwundern, weil Geld und
Reichthum der Welt Lauff nach zu den einigen Modo emergendi gewor-
den, die Künste und Wissenschaften aber gleichsam in Exilio leben, und we-
nig zu einem glücklichen Fortkommen beytragen können, wann ein jeder um
solche reales Hülfss-Mittel bekümmert, und dieselbe quovis modo jedoch
licito & honesto zu erlangen suchet.

Welches denn unter andern auch durch die Kauffmānschaft, und denen in
solcher vorkommenden und mit derselben eine genaue Verwandtschaft ha-
benden, zum theil auch gewagten und auf einen hazard ankommenden Er-
werbungs-Mitteln geschiehet, dergleichen die Asscuranzen seyn, (da jemand
schwebende Güter versichert,) item die Bodmereyen und die voraus auf
Hoffnung gekaupte Fischzüge, die zu erwartenden Erndten und Weinlesen,
die Schiffsparten, Kure in denen Bergwercken, gewisse Antheile in profi-
tablen Handlungen und Manufacturen, Monopoliis und Privilegiis und
folglich auch die so genannten Actien, oder Parten und Antheile in grossen
ostroyrten Handels-Compagnien, welche Compagnien vielmahls, wenn
sie ihren Intressenten eine Repartition des Gewinns gethan, ihnen so viel
als die Helffte oder gar das alterum tantum ihres Einlag-Capitals getra-
gen, zum Gewinn ausgetheilet haben, wie wir dessen ein klares Exempel
an der A. 1602 den 20 Mart. aufgerichteten Holländisch-Ostindianischen
Compagnie sehen, diese gab A. 1610. ihren Intressenten 132½ pro Cen-
tum, A. 1612. 87½ und A. 1613. 42½ pro Centum Gewinn an baaren
Gelde, wie solches Ricard in seinen Additionibus zu seinen Traite gene-
ral du Commerce aus bewährten Nachrichten bezeuget, und auch in den
Historischen Kauffmann mit mehrern zu lesen ist.

Damit aber der geneigte Leser von diesen Actien-Handel, und den zuwei-
len darinn vorkommenden ziemlichen profit noch besser unterrichtet seyn möge,
so dienet zu wissen, daß in denen See-Städten das Verkaufsen eines Parts
oder Antheils, den jemand in einer Ost- oder Westindianischen, Africanischen
Grön- oder Isländischen Compagnie hat, ein Actien-Handel genennet
wetz

werde, eben als wenn jemand sein, in Bergwercken habendes Antheil oder Ruy an einen andern zu einen gewissen Preis verkauffen, und ihme solchen in dem Berg-Ampt zuschreiben lassen wolte.

Es werden aber solche Actien oder Antheile nach gewissen Summen gesetzet, welche in der Holländisch-Ostindianischen Compagnie 500 Pfund Flämisch seyn, jedes zu 6 Gulden holländisch gerechnet, thut 3000 fl. Capital, welche der Eigenthümer an besagter Compagnie zu fordern hat, nach welcher Summa er auch, wenn obgedachter massen, nach einen oder etlichen Jahren die Compagnie eine Repartition oder Austheilung ihres Gewinns und Überschusses machet, seinen Theil (der wie schon gemeldt An. 1610 in Holland 132½ pro Centum und also von einer ganzen Actie von 3000 fl. Capital 3975 fl. profit gewesen) zu empfangen hat.

Mit dergleichen in großen Handels-Compagnien habenden Parten oder Actien nun, wird hernachmahls in denen See-Städten eben wie mit denen Ruyen in den Bergwercken Handlung getrieben, wann nemlich ein Intressent bey der Compagnie seinen darein habenden Part oder Antheil von 500 Pfund Flämisch oder 3000 fl. holländisch einem andern überläßt, cedirt und abtritt, der ihme dafür vor jedes hundert Capital, zwey, drey oder mehr hundert Gulden bezahlt, zum Exempel in wählenden Krieg welchen Frankreich A. 1672 und denen folgenden Jahren, mit denen vereinigten Niederlanden hatte, und in welchen die Unsicherheit zur See vor die Holländisch-Ostindische Schiffe sehr groß war, da galten die Actien etwan 250 pro Centum, so daß jemand der einen solchen Part von 500 Pf. Fläm. oder 3000. fl. holl. an einen andern verkauffte, dafür zu 250 vor hundert mehr nicht als 7500 fl. bekam, da doch solche vor den Krieg 650 pro Centum gekostet, und also eine Actie von 3000 fl. mit 19500 bezahlet worden. Zu verwundern war es aber, daß An. 1703 da Holland abermahl gegen Frankreich und Spanien zugleich in Krieg begriffen war, die Actien doch nicht gefallen, sondern den 16. Augusti besagten Jahres 562 fl. auf die Amsterdamer Cammer gegolten, also daß der Verkäuffer vor seine 3000 fl. 16860 fl. bekommen, welches Aufsteigen der Actien von dem profit herkam, den damahls die Compagnie durch Gottes Seegen mit ihrer Handlung gemachet hatte, also daß sie reiche Austheilungen oder Repartitiones ihren Intressenten geben kunte.

So bald nun an der Amsterdamer Börse ein solcher Actien-Handel geschlossen, so gehet der Verkäuffer hin nach der Ostindianischen Compagnie und unterzeichnet daseibst eine Cession Transport oder Dvittung vor denen Herren Bewindhebern besagter Compagnie, vermög welcher Dvittung alsdenn die verkauffte Actie in der Compagnie Büchern von seiner Rechnung ab, und auf des Käuffers Rechnung in Credit geschrieben wird, hingegen muß dieser so gleich den vor die gekauffte Actie bedungenen Preis dem Verkäuffer in Banco abschreiben lassen, wenn anders die Cession oder der Transport gültig seyn soll, dieser Käuffer erwartet hierauf

mit dieser seiner gekauften Actie entweder die Repartition welche über lang oder kurz die Compagnie ihren Intressenten von ihrem Gewinn machen möchte, oder er verhandelt solche auch wieder, wenn etwan auf eingelauffene falsche erdichtete oder wahre gute Zeitungen dieselbe zu steigen anfangen, und er sie theurer wieder verkaufen, oder höher an jemand in Bezahlung Statt angeben kan, als er sie eingekauft hat, hingegen kan er auch Gefahr damit lauffen, daß solche Actien auf eingelauffene falsche oder wahre böse Zeitungen in Preis fallen, und er also nicht so viel wieder dafür bekomme, als er dafür bezahlt oder solche in Transport angenommen hat.

Woraus zu ersehen daß dieses ein gar gewagtes Negotium sey, indem oftmahls die verhoffte Repartition oder Austheilung des Gewinns eben wie in Bergwercken die Ausbeute etliche Jahre ausbleibet, manche Compagnie auch wohl so gar herunter kömmt, daß sie ihren Intressenten nicht einmahl das Einlags-Capital, zu geschweigen noch Ausbeute oder Gewinn bezahlen kan, wie wir dessen abermahl ein Exempel an der holländ. West-Indianischen Compagnie haben, von welcher Ricard gleichfalls meldet, daß sie durch Verlust Brasiliens und anderer Americanischer Länder so herunter gekommen, daß sie ihren Intressenten nicht einmahl wegen ihres eingelegeten Capitals ein Genügen habe leisten können, welches hernach auch die Herren General Staaten bewogen desfalls eine ganz andere Einrichtung zu machen, die auch, (wie sie geschehen sey) bey obbemeldten Authore ausführlich zu lesen ist, dabey er ferner meldet, daß die Actien der neuengerichteten West-Indianischen Compagnie, welche 6000. holländ. fl. starck seyn, A. 1703. den 16. Aug. nur 73. pro Centum, vormahls aber 90 bis 95. vor die Amsterdamsche Camer, nach der Zeit aber nur 55 bis 60. vor die andern Camern gegolten hätten, wie dann auch die Reparition oder Austheilung welche diese West-Indianische Compagnie von A. 1679 bis den 1 Septembr. 1693 so wohl in baaren Geld als obligationibus (welche letztere sie jährlich mit 4 pro Cent. ihren Creditoribus verintrefiret) gethan hat, nicht mehr als 44 von hundert gewesen ist, welches in 14. Jahren kaum 3 pro Centum jährlich Intresse vor das eingelegte Capital austrägt, nach welcher Zeit sie gar keine weitere Reparition hätte thun wollen, bis alle ihre ausgestellte Obligationes erst würden eingelöset und bezahlt seyn. Aus welcher Erzählung nun verhoffentlich zur Genüge zu ersehen, was Actien seyn und was der Actien-Handel bedeute.

Nunmehr aber auf den Welt-beruffenen Missilippischen Pariser Actien-Handel zu kommen, welcher in dem abgewichenen 1719ten Jahr so viel Geschrey in der Welt gemacht, daß man solchen fast nicht weniger als wann das Aureum Seculum selbst oder die so lang verlohrene und in Utopia gesteckte güldne Zeit, wieder in die Welt gekommen wäre, angesehen, so ist der Author desselben einer Nahmens Laws ein Schottländer von Geburt, aus der Stadt Edenburg gebürtig, ein kluger und raffinirter Banquier und Kaufmann, welcher gleich nach seiner Ankunfft in Franckreich sich mit dem pro-

project von Aufrichtung einer Banco berühmt gemacht, die er auch, ungeachtet er starcke Widersprechung gefunden, glücklich zum Effect gebracht, also daß sie noch bis diese Stunde in unverrückten Aufnehmnen stehen soll, und kürzlich noch in der Haupt Handels-Stadt Lyon und andern Französische Städten mehr ihres Nutzens halber imitiret worden, nach solcher Banco brachte er die West-Indianische Missisipische Handels Compagnie aufs Tapet, und zugleich auch zur würcflichen Activität, indem sich Leute genug angaben welche Aktien darinnen haben, und folglich von dem unbeschreiblichen Gewinn den diese Compagnie bringen würde, participiren wolten. Ehe wir aber weiter hiervon reden so ist vornehmlich zur Erläuterung der ganzen Materia zu wissen, daß Frankreich in vorigen Seculo nebensihrer Orientalischen auch eine West-Indianische Compagnie gehabt, die zwar An. 1666. aufgehoben, und der Handel nach America allen Französischen Unterthanen frey gegeben, An. 1717. aber aufs neue wieder aufgerichtet und mit der Orientalischen verbunden worden. Es bestehen aber die Länder und Insuln welche in America der Französischen Botmäßigkeit unterworfen, erstlich in denen Insuln St. Christophle, Martinique, Guadaloupe Grenada, Mariagalante, Sainte Croix, Saint Bartelmy, S. Martin und Tortiie, wie auch in einen Theil von der Insul S. Domingo, auf welcher die sogenannte Französische Boucannieurs in 3 tausend Familien starck, bekannt seyn, ferner in der Insul Terre neuve beym Ausfluß des S. Laurentii Fluß gelegen, welche Insul wegen des überausreichen dafelbst befindlichen Cabliau Fangs sehr berühmt ist, indem jährlich etliche hundert Schiffsladungen voll davon nach Frankreich geführt werden, auf den westen Land besitzen sie einen großen Theil von Canada und in solchem das eigentlich so genannte Canada, item die Landschaft Acadium, und Noyam Franciam in welchen Quebec ihre Haupt-Stadt und Residenz des Französischen Gouverneurs ist, es befinden sich auch darinn das Fort S. Jean, S. Louys, Richelieu und andere Bestungen mehr, in Canada ist ihr Haupt-Platz Mont Real, in Acadia aber der Haven Port Royal und Fort le Heve &c. Die Provinz Lovisiana (den vorigen König von Frankreich zu Ehren also genannt) ist von ihnen Anno 1678. entdecket und in Besiß genommen worden, nechst diesen haben sie unterschiedliche Colonien, um den grossen Fluß Mississippi sonderlich bey dessen Einfluß in den Mexicanischen Golfo, von diesen Mississippi-Fluß ist bis hieher von denen wenigsten Geographis, (ausser was der sehr accurate Käyserliche Geographus, Herr Johann Baptista Homann zu Nürnberg gethan) Meldung geschehen, es fließet aber derselbige nach P. Hennepins Bericht und Delineation einen grossen Theil Americæ Septentrionalis durch, und zwar von Norden her, da er ungefehr auf den 50. Grad Latitudinis und 270sten grad Longitudinis seinen Anfang nimmt, und hernach zwischen denen zweyen (durch den 270sten und 280sten grad longitudinis gezogen) Meridianis herunter fließet, bis er sich unten, gegen den 28sten grad

grad Latitudinis in obbesagten Mexicanischen Golfo stürzet. Die Län-
der, welche er mit seiner Fluth benezet, seynd auf der Ostlichen Seite unter-
schiedlicher wilder Völcker, als der Nadouessans, und der Illinois, unten
aber nach den Golfo zu das grosse Land Florida, auf der Westlichen Seite
finder man abermahl viel heydnische Nationes, als unter andern die Ikatens
und Massoniten &c. Unten bey seinen Einfluß liegen die vorbemelde
Französische Colonien, und nicht weit von denenelben das St. Barbara
Bergwerck, auff welches guten Theils in den Parisischen Mississippischen
Actien Negotio mit Reflexion gemacht wird, daß solches dermahleins der
Compagnie nicht weniger Nutzen bringen werde, als denen Spaniern ihr
Peru und Potosi gethan.

Die übrige Waaren, welche sie aus obigen Französischen Americani-
schen Ländern ziehen, bestehen in Zucker, Indigo, Ingwer, Cassia und Za-
back, in Biber-Otter- und Marder-Fellen, in allerhand Leder, Fisch- und
Farb-Waaren.

Da hingegen wird wieder von Franckreich nach America gebracht,
Wein und Brandewein, allerhand Wollenzeug und Hautgerath, etwas
an Victualien, als Speck, Ochsenfleisch, Mehl, item ganze Manns- und
Frauen-Kleider, viel Leinwand und Barchent- Spiegel, Spiel-Carten und
andere Cram-Waaren mehr; wie auch viel Negros aus Africa, als wel-
che daselbst umb in denen Plantagen zu arbeiten, mit guten Profit verkauf-
et werden, alles was jährlich aus Franckreich nach America an Französi-
schen Waaren gesandt wird, möchte etwan wie Savarii schreibet, 4. Millio-
nen Französische Gulden betragen. Da hingegen, was wieder in Ameri-
ca davor eingehandelt und nach Franckreich zurück gebracht wird, wohl
sechs Millionen rendiret und einträgt, und zwar solches grossen Theils in
Engelland und Holland haben holen müssen.

Diese Americanische oder West-Indianische Compagnie ist es nun,
welche Krafft eines Königl. Edicts unter des Herrn Laws Direction mit
der orientalischen Compagnie vereiniget, und mit stattlichen Königl. Pri-
viliegen versehen ist, kürzlich dieses Inhalts:

Daß die A. 1664. und 1712. aufgerichtete Ost-Indianische und Chinesische Compagnien/
weil sie ihre Handlung ganz darnieder liegen lassen, und ihre Privilegien dergestalt gemisbrau-
chet, daß sie solche andern Leuten gegen 10. pro Centum gemessen lassen/ wodurch aber das Com-
mercium in Orient gänzlich ruiniret worden/ auf ewig suppressiret und abgeschaffet. Hinge-
gen aber der A. 1717. aufs neue aufgerichteten West-Indianischen Compagnie, wegen ihres be-
reits erworbenen grosse Credits zu ihren fernern Aufnahmen/ die Privilegia obgedachter Com-
pagnien dergestalt gegeben seyn solten/ daß sie mit Ausschliessung aller andern Französischen
Unterthanen allein Macht haben solte/ von Capo de bona Speranza an bis nach China und
Japan, und von Fretto Magelanico und Le Maire. an durch die ganze Süder-See Schiffart und
Handlung zu treiben.

Seine Majest. räumten ferner gedachter Compagnie auch ein alle Länder/ Inseln/ Schan-
ken/ Plantagen, Magazins/ Schiffe/ Kriegs- und Mund-Provision- Thiere. Kaufmanns-Waa-
ren/ und was sonst die Ost- und West-Indianische Compagnie, so wohl in Franckreich als Ost-
und

und West-Indien besitz/ vollkommen zu esgen/ doch dergestalt / daß sie die Schulden der beyden suppressirten Compagnien auf sich nehmen soll/ ob solche gleich grösser/ als die dargegen zu empfangende effecten seyn möchten/ vor weid^e jedoch die alten Compagnien gewehr leisten sollten/ wann etwan einige derselben von privat-Personen vindiciret werden möchten.

Damit aber die neue Compagnie gedachte übernommene Schulden so viel besser bezahlen könne/ so erlaubet der König/ daß sie über die bereits gemachte 100. Millionen Actien noch vor 25. machen möge/ jede mit 500. Livres oder 166 $\frac{2}{3}$ Rthlr. zu lösen / und solte eine jede solcher Actien ihren Käufer oder Actionneur jährlich 10. pro Cent. Gewinn abwerffen.

Ferner solte die neue Compagnie Macht haben die bishero verboten gewesene Ost-Indianische Stoffen wieder in Frankreich/ jedoch mit der Condition einzuführen/ daß sie solche an niemand als an Frembde verkauffte/ welche dieselbige wieder aus den Reich führten/ zu welchen Ende solche Stoffen in gewisse Magazine deponirt/ und darzu der Königl. General-Pachter einen/ die Compagnie aber den andern Schlüssel haben solte/ die Compagnie solte auch hinführo die Indianische heissen/ und das Wapen der alten Ost-Indianischen Compagnie führen mögen/ &c.

Aus welchen grossen Freyheiten und Vor-Rechten nunmehr zu ersehen / in was vor einen gar sichern und profitablen Fundum die Herren Actionisten ihre Gelder hinführo werden belegen können.

Es ist aber der Herr Lavvus umb seiner neuen Compagnie, in welcher er General-Director ist/ noch mehr Nutzen zu schaffen/ und zugleich das ganze Französische Financien-Werck auf einen noch bessern Fuß zu setzen als es bisher gewesen/ in seinen grossen Unternehmungen hierauf noch weiter gegangen / indem er

1. Mit dem König in Mahmen der Compagnie über die völlige Münz-Gerechtigkeit in gülden und silbern Specien dergestalt contrahirt/ daß er dafür 50. Millionen/ in 15. Terminen (die zwischen den 1. Octobr. 1719. und den 1. Decembr. 1720. eingetheilt werden sollten/ jeden Termin mit 3 $\frac{1}{3}$ Million Livres 6. Stüber und 6. Pf. zu lösen) bezahlen/ und dafür besagtes Münz-Regale 9 Jahr genossen wolte/ welches ihnen auch kraft eines Königl. Edicts vom 1. Aug. 1719. bis auf bemeldten Datum 1728. verwilliget/ hierauf gleich unterschiedliche Münz-Veränderungen vorgelassen/ und sonderlich vor 500000. livres kupferne Dreyer an statt Courant Geldes geschlagen die Spanische Piasters aber auf 60. livres die Mark gesetzet worden.

Dieser erhandelten Münz-Gerechtigkeit war (2) auch noch anhängig/ daß die Compagnie aller Königl. Ministorum und Bedienten/ und wer sonst von der Cron salariert wird / nicht nur alle ihre rückständige Gages, sondern auch ihre Besoldungen auf das künftige Jahr bezahlen/ und dafür 3. pro Centum etabehalten/ folglich die/ über solche ausbezahlte Gelder empfangene Dvitzungen dem Königl. Schatzkammer an statt baaren Geldes auf Rechnung/ der/ vor die Münz-Gerechtigkeit stipulirten 50. Millionen geben solte / woben jedoch dieses mit angefüget worden/ daß so etwan jemand von solchen salarierten Königl. Bedienten lieber die 3. pro Cent. in Bentel behalten/ und bis aus andern Königl. Gefällen seine Besoldung käme / warten wolte/ ihm solches frey stehen solte.

Nechst diesen kam die General-Pacht aller Königl. Steuern/ welche A. 1718. den 1. Octobr. einer Namens Lambert vor 48 $\frac{1}{2}$ Million jährlich übernommen/ und solche auf 6. Jahr geschlossen hatte/ in Deliberation, welche ebenfalls Monf. Lavv vor die Compagnie auf 5. Jahr lang von primo Octobr 1719. anzufangen/ übernahm/ und dem König dafür jährlich 52. Millionen zu geben offerirte.

Er contrahirte ferner in Mahmen der Compagnie mit Seiner Königl. Majest. über einen Voranschuß von 12. und endlich von 1500. Millionen / zu Bezahlung der Cron-Schulden/ und praxendirte dafür nicht mehr als 3. pro Centum. hingegen aber auch die Freyheit/ diese grosse Summen von andern particular-Personen auf die der Compagnie angewiesene fundos aufzunehmen/ welches auch accordiret/ und hierauf der Compagnie Privilegium auf 50. Jahr/ nehmlich bis den 1. Januarii 1770. extendiret wurde.

Das Wirtchen einer Lotterie, in welcher jedes Loos mit 100. Livres geloset/ der Gewinn aber Actien-Zettel seyn solten / ist ebenfalls ein stattlich Expedient den Mississippien Actien-Handel

Handel in Flor zu bringen. Nicht weniger ist auch die Compagnie bedacht / die Aufsage auff die Meets-Kütschen und Caffé-Häuser zu pachten / wobey man Rechnung machet / daß sie 2. Millionen profeiren werde.

Und weil der Groß-Admiral von Frankreich / der Graf von Touloufe ein sonderbahres Recht / von allen ein- und ausgehenden Schiffen einzufordern hat / als siehet die Compagnie ihres großen See-Handels wegen / auch mit in diesen Tractaten / ihme (vermuthlich was nur ihre Schiffe allein anbelanget) sein habendes Recht überhaupt vor ein gewisses abzuhandeln.

Es soll auch auf den Point seyn / daß die Compagnie das Directorium über das Post-We- sen durch das ganze Königreich bekommen werde / welches gewislich keine geringe Revenuen abwerffen wird / wie sie dann auch alle kleine Pächte schon an sich gezogen.

Ingleichen auch freye Hand über die in allen Französischen Zucht-Häusern sitzende Zucht- linge beyderley Geschlechts hat / selbige zu Peuplirung ihrer Colonien nach Missisippi zu senden.

Und so ist ihr ebenfalls ein Privilegium über besondere Fischer- und Manufacturen-Compagnien zu formiren / und darzu so viel von ihren Capital, als nöthig seyn würde / anzuwenden / ertheilt worden. Die Bewegung hierzu war / weil man die 30. Millionen / welche dem Vorge- ben nach die Holländer bis anhero mit ihren Fischereyen und Manufacturen verdient / der Com- pagnie lieber als denen Ausländern zuwenden will.

Was sonst noch vielgedachter Herr Lavus zum Profite seiner Indischen Compagnie. Reg- ulirung und Verbesserung der Königlichen Financien zur wieder Aufnahme der bishero ziemlich in Decadanz gekommenen Französischen Commerciens und Policy / vor heilsame Projecta außs Tapet bringe / wie er die Sayne ober- und unterhalb Paris aus treffen und Schiffbarer / die in Normandie gelegene Stadt Rouan zu einen der größten und vornehmsten Handels-Städte der Welt machen / in Paris feyhbare neue zum Nutzen und Splendeur der Commerciens die- nende public Gebäude als Börsen / Münz-Banco und Magazins-Häuser bauen und anrich- ten wolle / und wie seiter dieser Geldreichen Zeit in Frankreich auch die durch den schweren Saltz-Zoll / und das Monopolium auf den Taback sehr belästigte Unterthanen vermittlest Ab- schaffung desselben nechstens hoffen consoliret zu werden / solches ist bis anhero aus denen wöchent- lich einlaufenden Französischen Briefen und Zeitungen mit Verwunderung zu ersehen gewesen / niewohl sich doch noch immer bey aller dieser dem Königreich Frankreich durch dergleichen Pro- jecta angebrochene Glückseligkeiten unglaufige Thomax finden / welche von der ganzen Machine, die sie als ein verwirrtes Chaos ansehen nichts halten / und dannenhero denen Actioni- sten / welche blasse Zettels bis dato nur noch in handen haben / nichts gutes prognosticiren wollen / die Rationes worauf sie ihre Mutmaßungen gründen / beziehen künlich in folgenden :

Es wären dergleichen allzugroße und wichtige Unternehmungen sehr gefährlich / und selten beständig / Frankreich hätte an seinen vorigen Ost- und West-Indischen Compagnien und deren hinterlassenen vielen Millionen Schulden Exempels genug / wie schlecht es damit abgelauffen / Missisippi und andere Französisch-Americanische Länder / wären nach Ausfag der dafelbst gewes- senen Leute und der Auctorum die davon geschriben / an reichen Bergwerken und Commerciis dasjenige nicht / wovon man sie ausbebe / der so groß beschriebene Actien-Handel bestünde mehr in fririgen Vorurtheilen / die man sich von den äußerlichen Ansehen machte als in gründlicher Realit- tät / und von denen Actonisten müßten diejenige / welche zuletzt die Actien-Zettel in handen behiel- ten / ihr Glück erwarten / was ihnen heut oder morgen die Compagnie vor eine Reparition oder Interesse vor ihr ausgeschoffenes Geld würde geben können / dann ob gleich die Zuflüsse in ihre Cassam ungemein groß wären / so erstreckten sich doch auch die auszugebende Milloen auff ein geringes / welches künfftig der Schluß-Billanz zeigen würde / was endlich das ungemethe Stei- gen der Actien betrifft / so könnte man die gekünstelte Vortheile / wodurch solches procuriret würde / eben wie die Ursach des Fallens gar leicht übersehen. In Summa / dieser Pariser Actien-Hand- el hatte fast eimerten Bewandniß mit dem A. 1636. so excessive hoch gestiegenen Blumen-Handel in Holland / von welchen Meteranus lib. 55. schreibet / daß viel Leute dadurch in kurzer Zeit sehr reich / eben so viel aber auch / die ihr Geld in dieser verwicklichten Waar angeleget / arm gewor- den / und was etwan der Rationum mehr seyn möchten / deren ihren Werth oder Unwerth die Zeit am besten entdecken wird.







19

Kurze Remarques
über den jetziger Zeit Weltberuffenen
Mississippischen
Actien = Handel
in Paris,

und andere große Unternehmungen
des Herrn Laws,
Welche derselbe
zum Profit seiner neu errichteten
Indianischen Compagnie,
vornehmlich aber zu Verbesserung der Königl. Financien
und des Französischen Comerciis bis hieher ziemlich
fortgeföhret,
wobey zugleich von der Natur der Actien insgemein
und was es mit solchen in dergleichen großen Compagnien vor
eine Bewandnis habe, auch welches die besten Länder,
Insuln, Bestungen und See-Porten seyn,
Welche
in America Septentrionali der Französischen
Neuen Indianischen Compagnie
zu ihrem Handels-Gebrauch und Nutzen
zugeeignet worden, gehandelt wird,
entworfen
Von
P. J. M.